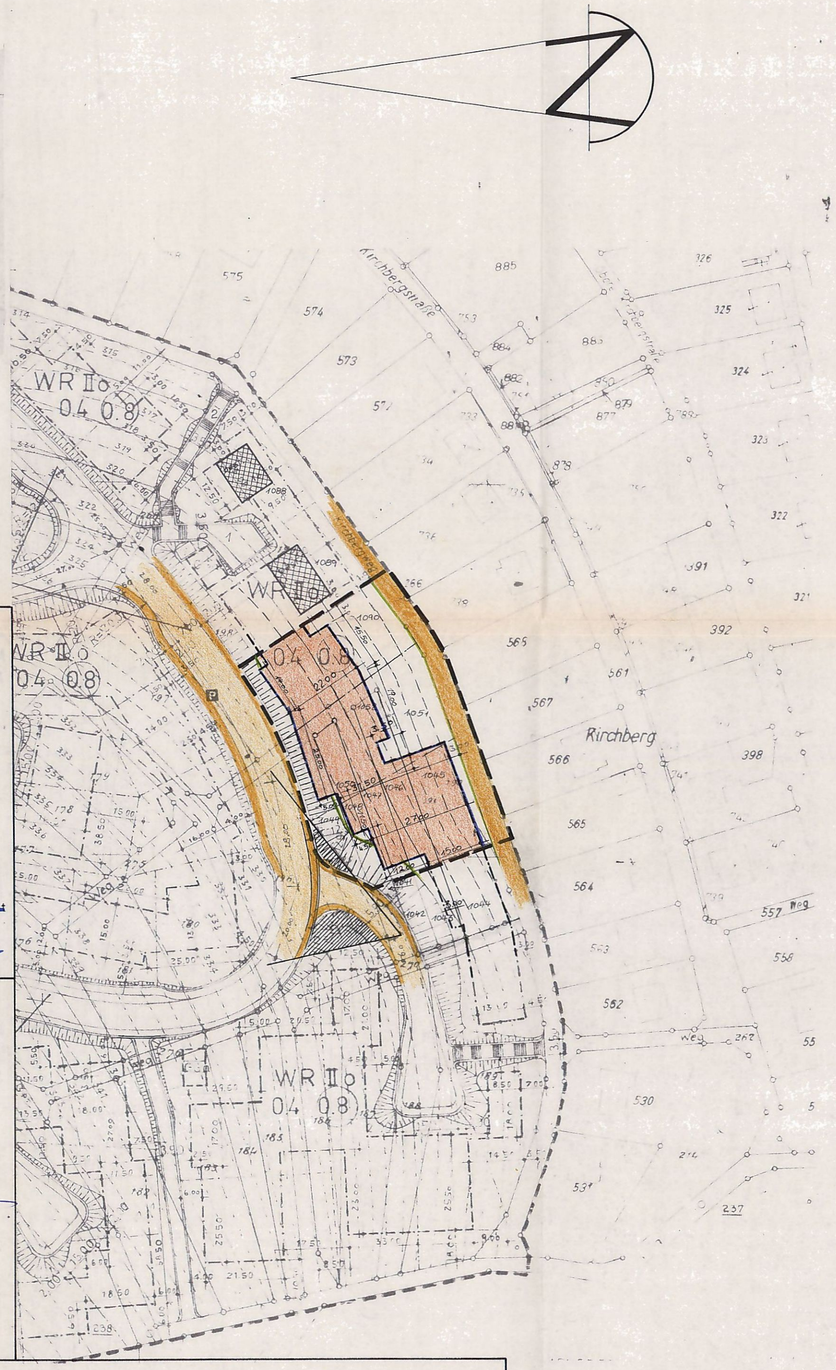
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Liebach/Kirchberg" im M. 1:1000

(Vereinfachte Änderung)

Gemarkung Neunkirchen, Flur 5

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW. 1975 S. 91/SGV.NW. 2023) sowie des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341 in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237; 1969 I.S. 11 und des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV.NW. S. 433/SGV.NW. 231) ~~und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW. S. 96/SGV.NW. 232)~~ hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in seiner Sitzung am 16.9.1976 folgende Satzung beschlossen:



~~Hiermit wird bestätigt, daß diese Planausfertigung in~~ allen Festsetzungen mit dem am 16.9.1976 vom Rat der Gemeinde Neunkirchen als Satzung beschlossenen und der Sitzungsniederschrift beigefügten Original übereinstimmt ~~Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend dem Beitrittsbeschluß vom geändert.~~

Neunkirchen den 16.9.1976

Der Gemeindedirektor

(LS)

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.

Siegen den 23. September

~~Kreis Siegen~~
~~Der Oberkreisdirektor~~
~~Kataster- u. Vermessungsamt~~

Dipl.-Ing. Mönker Öff. best. Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Mönker
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 aufgrund des Beschlußes des Rates der Gemeinde Neunkirchen vom 10.6.1976 aufgestellt worden.

Neunkirchen, den 15.9.1976

Der Gemeindedirektor

(LS)

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in der Sitzung vom 16.9.1976 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG ~~und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW~~ als Satzung beschlossen.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

Entwurfsbearbeitung und Plananfertigung

Gemeindeverwaltung
Neunkirchen
Abt. Bauamt

A. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 5 BBauG v. 23.6.1960

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

WR Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO

zulässig sind:

Wohngebäude

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Läden und nicht störende Handwerkbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe, des Beherbergungsgewerbe.

- Überbaubare Grundstücksflächen
- Baugrenze
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur als Ausnahme zulässig. ~~Das gleiche gilt für Garagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)~~

- Sichtflächen

Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 60cm - gemessen vom Fahrbahnrand von Sichthindernissen, wie baulichen Anlagen, Einfriedigungen, aufsteigenden Böschungen usw. freizuhalten.

Einstellplätze und Garagen

Garagen sind nur zulässig, wenn vor den Garageneinfahrten Einstellplätze von mindestens 5m Länge geschaffen werden.

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0.4 Grundflächenzahl

(0.8) Geschoßflächenzahl

o offene Bauweise

Verkehrsfläche:
- Gehweg
- Fahrbahn
- Gehweg
- Böschung
- Straßenbegrenzungslinie

B. Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärung ohne Satzungscharakter)

- Vorhandene Wohngebäude
- Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- 332 / 331 Höhenlinien mit Höhenangaben über NN

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Liebach/Kirchberg" (Vereinfachte Änderung) im M. 1:1000